



Statuten der Veteranenvereinigung

Diese Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Es wird die männliche Form verwendet, gilt aber ohne Einschränkung für beide Geschlechter.



Statuten der Veteranenvereinigung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen *Veteranenvereinigung Solothurner Blasmusikverband*, nachgenannt VV-SOBV, besteht ein im Jahre 1938 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die VV-SOBV ist ein selbständiger Verein innerhalb des Solothurner Blasmusikverbandes.

Art. 1.2

Die VV-SOBV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.3

Der Sitz der Vereinigung ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 1.4

Die VV-SOBV bezweckt den Zusammenschluss aller Veteranen des SOB, SBV und CISM gemäss deren Reglementen.

II. Organe

Art. 2.1

Die Organe der VV-SOBV sind:

- 2.1.1 die Veteranentagung
- 2.1.2 der Vorstand
- 2.1.3 die Rechnungsrevisoren
- 2.1.4 Tagung der Veteranenverantwortlichen

III. Veteranentagung

Art. 3.1

Die Veteranentagung ist oberstes Organ der Veteranenvereinigung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 3.2

Die Veteranentagung findet jährlich, in der Regel am letzten Samstag im August, statt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 3.3

Die Vergaben der Veteranentagungen werden durch den Vorstand, wenn möglich bis zu 3 Jahren im Voraus bestimmt.

Art. 3.4

Bewerbungen für die Durchführung der Veteranentagungen sind an den Präsidenten zu richten.

Art. 3.5

Für die Organisation und die Gestaltung der Veteranentagung ist der durchführende Verein verantwortlich. Der Vorstand unterstützt den Verein nach Bedarf.

Art. 3.6

In der Regel finden drei gemeinsame Sitzungen mit einem Ausschuss des OK's und dem Veteranen-vorstand statt.

Art. 3.7

Die Organisation und die Aufgabenteilung zwischen OK und Vorstand richten sich nach den ‚Richtlinien für die Organisation der Veteranentagung‘. Abweichungen sind in gegenseitigem Einverständnis möglich.

Art. 3.8

Anträge und Eingaben von Mitgliedern sind jeweils 10 Tage vor der Veteranentagung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 3.9

An der Veteranentagung werden folgende statutarische Geschäfte erledigt:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Veteranentagung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassa- und Revisionsbericht
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Information über die Vergabe der Tagungsorte
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Verschiedenes

Art. 3.10

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 3.11

Falls nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, gilt das offene Hand- oder Stimmkartenvotum. Über eine geheime Abstimmung beschließt die Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes.

Art. 3.12

Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

IV. Vorstand**Art. 4.1**

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand obliegt die Leitung der VV-SOBV. Bei Bedarf kann der Vorstand in eigener Kompetenz einen „Beisitzer für besondere Aufgaben“, als zusätzliches Vorstandsmitglied, permanent oder befristet, einsetzen¹.

Art. 4.2

Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar/Sekretär
- d) Kassier
- e) Etatführer
- f) Fähnrich
- g) Veteranenobmann des SOBV von Amtes wegen

Art. 4.3

Die allgemeinen Aufgaben des Vorstandes umfassen im Wesentlichen:

- a) Administrative und finanzielle Führung der VV-SOBV
- b) Genehmigung des Protokolls der Veteranentagung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Veteranentagung
- d) Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Anträge zu Händen der Veteranentagung
- e) Behandlung und Erledigung sämtlicher laufenden Geschäfte, die nicht der Veteranentagung zustehen
- f) Entgegennahme von Anregungen und Wünschen von Mitgliedern der VV-SOBV und prüfen derselben
- g) Betreuung der Mitglieder
- h) Pflege von Beziehungen zu befreundeten Veteranenvereinigungen
- i) Einberufung der Tagung der Veteranenverantwortlichen

Art. 4.4

Die Aufgaben der Funktionäre im Einzelnen sind im „Pflichtenheft für den Vorstand“ als Anhang der Statuten geregelt.

Art. 4.5

Der Vorstand arbeitet im Kollegialsystem.

Alle Geschäfte und Aufgaben werden gemeinsam behandelt, beschlossen und protokolliert.

Art 4.6

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Abgeltungen von Auslagen sind im Spesenreglement geregelt.

Art. 4.7

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar/Sekretär die rechtskräftige Unterschrift.

Der Vorstand kann dem Kassier im Verkehr mit Banken und Post Einzelunterschrift erteilen.

Art. 4.8

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Der Präsident sowie neue Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Wiederwahl von bisherigen Vorstandsmitgliedern kann gemeinsam erfolgen.

Art. 4.9

Wenn möglich sind die Regionen des Kantons im Veteranenvorstand zu berücksichtigen.

V. Rechnungsrevisoren**Art. 5.1**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 1 - 2 durch die Veteranentagung gewählte Rechnungsrevisoren². Die Amtszeit beträgt 3 Jahre². Er/Sie gehört/gehört nicht dem Vorstand an².

Art. 5.2

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordentlichen Rechnungsprüfung.

Art. 5.3

Die Rechnungsrevisoren erstatten zu Händen des Vorstandes und der Versammlung Bericht über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und beantragen der Versammlung Entlastung des Vorstandes.

VI. Tagung der Veteranenverantwortlichen**Art 6.1**

Die Veteranenverantwortlichen betreuen das Veteranenwesen in ihren Vereinen.

Art 6.2

Die Tagung der Veteranenverantwortlichen findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

Art 6.3

Wenn es die Wichtigkeit der Geschäfte erfordert, kann die Tagung der Veteranenverantwortlichen jährlich durchgeführt werden.

Art. 6.4

Die Tagung der Veteranenverantwortlichen dient

- der Vorbereitung von Geschäften der Veteranentagung
- der Informationen über das Meldewesen und Beschlüsse der übergeordneten Verbände
- dem Erarbeiten von Reglementen und Arbeitsgrundlagen über das Veteranenwesen
- dem Austausch von Erfahrungen über Vereinsaktivitäten
- der Kameradschaftspflege

Art. 6.5

Die Tagung der Veteranenverantwortlichen hat grundsätzlich rein informellen Status. Die Veteranentagung kann ihr Aufgaben und Antragsrechte zuweisen.

VII. Mitgliedschaft / Ehrungen

Art. 7.1

Die VV-SOBV besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (*Kantonalen-, Eidgenössischen-, Kantonalen Ehren-, CISM- Veteranen und Eidgenössischen Ehrenveteranen*).
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 7.2

Die Aktivmitgliedschaft entsteht mit der Ernennung von Musikantinnen und Musikanten zum Kantonalen Veteran.

Art. 7.3

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch ausdrückliches Begehren des Aktivmitgliedes aus der VV-SOBV auszutreten per Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 7.4

Vorstandsmitglieder werden in der Regel nach 10 Dienstjahren zu Ehrenmitgliedern der VV-SOBV ernannt.

Art. 7.5

Persönlichkeiten, die der Vereinigung nahestehen und sich durch ausserordentliche Verdienste zu Gunsten der VV-SOBV auszeichnen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7.6

Der Vorstand kann spezielle Ehrungen vornehmen.

Art. 7.7

Alle Ehrungen werden nur an der Veteranentagung verliehen.

VIII. Rechnungsführung und Finanzen

Art. 8.1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (*Art 75a ZGB*).

Art. 8.2

Die VV-SOBV finanziert sich mit:

- a) ordentlichen Jahresbeiträgen
- b) anderen Einnahmen oder Zuwendungen

Art. 8.3

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.³

Die Veteranentagung oder die Tagung der Veteranenverantwortlichen werden jeweils bis spätestens 30. September den Rechnungsabschluss genehmigen.³

IX. Fahne

Art. 9.1

Das Symbol der VV-SOBV ist die Veteranenfahne.

Art. 9.2

Die Aufbewahrung und die Pflege sowie der Einsatz der Fahne sind im Fahnenreglement geregelt.

Art. 9.3

Der Fähnrich gehört dem Vorstand an.

Art. 9.4

Der Fähnrich ist betreffend Amtsdauer und Wahl den Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

X. Todesfälle

Art. 10.1

Todesfälle von Veteranen sind von den Sektionen sofort dem Etatführer zu melden.

Der Etatführer erledigt in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Verein die Kondolenzformalitäten. Diese sind in der Ausführungsbestimmung „Todesfälle“ geregelt.

Art.10.2

An Trauerfeiern von Ehrenmitgliedern und im Amt verstorbenen Vorstandsmitgliedern nimmt eine Fahnen-delegation teil.

XI. Statuten

Art. 11.1

Anträge auf Änderungen oder Revision der vorliegenden Statuten können an jeder Veteranentagung gestellt werden.

Der Veteranenvorstand nimmt solche Anträge zur Behandlung entgegen. Der Antrag und die Beschlussfassung erfolgt an der darauffolgenden Veteranentagung.

Art. 11.2

Für eine Totalrevision der Statuten ist ein qualitatives Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ist die Totalrevision beschlossen, oder wird nur eine Teilrevision beantragt bedürfen die einzelnen Abänderungen nur der einfachen Stimmenmehrheit.

Art 11.3

Änderungen von Ausführungsbestimmungen und Anhänge zu den Statuten liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 12.1

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen nach ZGB und OR.

Art. 12.2

Statutenrevisionen:

18.08.2018	Beschluss 1 VVT (Art. 4.1)
18.08.2018	Beschluss 2 VVT (Art. 5.1)
30.08.2025	Beschluss 3 VVT (Art. 8.3)

Art. 12.3

Die vorliegenden Statuten treten nach der Zustimmung an der Veteranentagung vom 30. August 2025 in Solothurn in Kraft.

Veteranenvereinigung des SOB

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Beat Steiner

Therese Studinger

Anhänge:

- Pflichtenheft der Vorstandsmitglieder
- Pflichtenheft der Veteranenverantwortlichen der Vereine
- Ausführungsbestimmungen
- Richtlinien für die Organisation der Veteranentagung
- Spesenreglement
- Veteranenreglement SBV und SOB
- CISM Reglement